



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

14. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Bonn v. 12. Jan. 1842 in Sachen des Kornhändlers Austermann zu Detmold, Klägers etc. gegen den Col. Pörtner zu Haustenbeck, Verklagten etc., Kaufcontract betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

auch bei allen Colonaten jenen Vorzug der Erbfolge der Descendenten an. Jene Aufhebung vom Jahre 1808 stellt nun, nach §. 3, jene Colonate in Beziehung auf Succession diesen gleich, indem sie den bei jenen bis dahin in Ermangelung von Descendenten, Ascendenten und Seitenverwandten ersten Grades stattgefundenen Heimfall an die Leib- und Gutsherrschaft

Führer, meyerrechtliche Verfassung S. 51.

beseitigt. — Demnach hat es keinen Zeitpunkt gegeben, in welchem der verstorbene Vater des Klägers das Hufemann'sche Colonat Nr. 14. zu dem von seinen Eltern auf ihn vererbten Wöhler'schen Colonat Nr. 10. hinzuerworben hatte, wie es die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8 März 1786 erfordert. Bei Lebzeiten seiner ersten Ehefrau war es ihm nicht erworben, weil sie es ihrer Descendenz, die ja auch einer späteren Ehe möglicherweise angehören können, zu hinterlassen hatte; und bei ihrem Tode erwarb er es nicht, weil der Kläger, als ihr Descendent, ihn ausschloß. — Er konnte also nun, als er nicht mehr mehern konnte oder starb, wie die Verordnung sagt, dasselbe keinem seiner Kinder überlassen, weil er es selber nicht hatte. In Uebereinstimmung mit dieser, bereits in den Entscheidungsgründen der ersten Instanz ausgesprochenen Ansicht hat denn auch der verstorbene Vater des Klägers das Hufemann'sche Colonat Nr. 14. von den Schichtungen des gemeinsamen Guts ausgenommen; und da die gedachte Verordnung von 1786, wie dies die Entscheidungsgründe der zweiten Instanz anerkennen, den nachgeborenen Kindern kein Anerberecht gegeben, sondern nur dem Vater vorgeschrieben hat, in dem vorausgesetzten Falle zu ihren Gunsten zu disponiren, so läßt sich in Ermangelung einer solchen Disposition ein Effect jenes Gesetzes nicht realisiren.

N^o 14.

In Sachen des Kornhändlers B. H. Austermann zu Detmold, Klägers und Recurrenten, gegen den Colon Pörtner Nr. 26 in Hausenbeck, Beklagten und Recursen,
Kaufcontract betr.

erkennt Fürstlich Lippisches Hofgericht zu Detmold nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrter, den Acten gemäß zu Recht: daß zuvörderst recurrentischer Anwalt sich binnen vierzehn Tagen bei fünf Thalern Strafe zu diesen Acten zu legitimiren habe; demnächst aber in der Sache selbst, der anderweitigen Rechtfertigung des Recurses ungeachtet, es bei den — 1 und 5 act. ersichtlichen Bescheiden vom 21. April 1841 lediglich sein Bewenden habe, Recurrent auch die Kosten dieses Recurses allein zu tragen schuldig sey.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesendeten Acten gemäß sey, bekennen Wir. Urkundlich wir dieses mit unserm Facultäts-Siegel bedrucken lassen.

Ordinarius, Doctores und Professores der Juristenfacultät auf der Königl. Preuß. rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Public. Detmold den 12. Jan. 1842.

Proceßgeschichte und rechtliche Beurtheilung.

Der Recurrent beschwert sich,

1) daß er mit der Klage auf Erfüllung des Kaufcontractes abgewiesen sey. In dieser Beziehung ist sogleich klar, daß es auf die Würdigung der andern Einreden nicht ankomme, sofern die Genehmigung der Regierung zur Gültigkeit des Veräußerungsvertrags in der That erforderlich ist. Denn das Factum, daß diese Genehmigung nicht bloß vorläufig, sondern definitiv abgeschlagen worden ist, ergibt der Wortlaut der Resolution vom 30. März; und zum Ueberflus hat Kläger selbst noch eine Wiederholung derselben zu den Acten gebracht.

Für die Nothwendigkeit nun der Regierungsgenehmigung hat man sich Seitens des Beklagten und in den bisherigen Sentenzen auf die Verordnung vom 12. Jan. 1830

cf. Intell. blatt Nr. 3 vom 16. Jan. 1830

berufen. Recurrent, der dieß als Kläger nicht bestritt, sondern die Genehmigung beizubringen versprach, hat dieß jetzt bestritten:

a) weil in dieser Verordnung das Erforderniß einer solchen Genehmigung überhaupt nicht enthalten sey.

Er beruft sich für diese seine Behauptung:

α) auf den Text dieser Verordnung selbst, die keineswegs eine Genehmigung, sondern nur eine Berichterstattung wie bisher vorschreibe. Die hier in Betracht kommende Stelle lautet so: „Bei Veräußerung ganzer Colonate, wenn also nicht in dem Bestande derselben, sondern nur in der Person des Besitzers eine Veränderung vorgeht, ist, wie bisher, bloß an die Regierung, unter Anschluß der Verhandlungen, zur Genehmigung zu berichten.“

Es ergibt sich daraus: daß freilich der in dem Amtsbescheid gebrauchte Ausdruck: „da nach der neuesten Verordnung — — — erforderlich“, nicht ganz sachgemäß ist: indem diese Verordnung das Erforderniß der Genehmigung nicht nur vorschreibt; — (daß) aber eben so entschieden diese Verordnung enunciativ dieser Genehmigung gedenkt und unter Voraussetzung ihrer Erforderlichkeit disponirt.

Der dispositive Theil der ganzen Verordnung betrifft, wie die einfache Ansicht ergiebt, nur die Geschäftsordnung und die Thätigkeit vermittelnder Behörden. Wenn von Anlegung neuer Stätten oder von Veräußerung einzelner Grundstücke eines bäuerlichen Colonats die Rede sey: solle der Antrag durch Vermittelung des vorgesetzten Amtes erst an die Rentcammer und durch diese mit ihrem Gutachten an die Regierung gelangen. Wenn dagegen schon bestehende, ganze Colonate veräußert werden, falle die Vermittelung der Rentcammer weg und es sey direct an die Regierung zu berichten. Daß aber der Bericht in beiden Fällen denselben Zweck habe, nämlich von der Regierung die Genehmigung einzuholen, fällt in die Augen; und daß diese Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrags wesentlich und nicht etwa eine, nur vielleicht der Gebühren oder der Kenntnißnahme der Regierung wegen vorgeschriebene Formalität sey, ergiebt sich aus der Vergleichung mit den andern Fällen, wo ausdrücklich von einer vorhergehenden Prüfung und Begutachtung der Verhältnisse die Rede ist, und durch die Worte „Im Falle der Genehmigung“, die Möglichkeit des Gegensatzes angedeutet wird, daß die Genehmigung versagt werde.

Das Gegentheil könnte nur dann angenommen werden: wenn es in dem bisherigen Rechte, worauf die betreffende Verordnung Bezug nimmt, entschieden enthalten wäre. Das führt zur Prüfung der recurrentischen Berufung

B) auf die Intention des Verbots im früheren Rechte, von der in Fällen, wie der gegenwärtige, nicht die Rede seyn könne; und auf die, durch Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1808 begründete Freiheit der Colonatsbesitzer, die als wieder vernichtet erscheine, wenn man der Verordnung von 1830 den, ihm ungünstigen, Sinn unterlege, was doch ohne daß es bestimmt und deutlich ausgesprochen wäre, nicht angenommen werden dürfe. Es hat damit aber im ganzen Zusammenhange diese Bewandniß.

Die älteren Lippischen Verordnungen bis 1808 unterscheiden bei den verschiedenen bäuerlichen Colonaten sehr deutlich das Interesse der Gutsherrn, wovon natürlich nur in so weit die Rede seyn kann, als von Gutsherrlichkeit selbst, und das Interesse der Landesherrschaft als solcher, welches letztere theils auf die gesicherte Abführung der öffentlichen Lasten gerichtet ist, theils auf den allgemein polizeilichen Schutz der Colonatsbesitzer selbst gegen Ruin und Verarmung. Beides fällt zwar der Person nach zusammen, wenn der Landesherr zugleich der Gutsherr ist, der Sache nach ist es immer auseinander zu halten, wie es auch in den frühern Verordnungen sehr deutlich geschieht bei den darauf gegründeten Vorschriften über die einzuholenden Genehmigungen.

Die einzelnen auf diesen Punkt bezüglichen Verordnungen enthalten Folgendes.

Die Polizeiordn. v. 1620 XI. §. 1.

(Hyp. Landes-Verordn. I. p. 366)

„Es soll kein Bauersmann seine unterhabende meyerstädtische“ (d. i. eigenbehörige) „Güter ohne der Lands- und Gutsherrn Bewilligung verkaufen, versetzen — mit Schulden beschweren, solches Alles hiermit gänzlich verboten seyn, auch was hiergegen auf einige Weise gehandelt, nichtig und kraftlos seyn, der Verbrecher soll seines Meyerrechts und der Auslehner seines Geldes verlustig seyn.“

Die Verordnung v. 11. März 1750 (eod. II. p. 25) macht bekannt, daß gut besunden sey,

„Unserer Rentcammer die besondere Aufsicht und Verwaltung der guthsherrlichen Gerechtsame über unsere eigenbehörigen und meyerstädtischen Güter von nun an aufzutragen, dergestalt, daß daselbst auch die Consense — nachgesucht, jedoch darüber zuvörderst bei Uns **immediate** Anfrage geschehe und nach Anleitung der darauf zu ertheilenden Resolution das Nöthige allererst verfügt werden soll,“ und schärft zugleich den Gerichten die Beobachtung des citirten §. der Polizeiordn. ein. Diese beiden Verordnungen, gerade so zusammengefaßt, mögten auf den ersten Blick nur von Einer Genehmigung zu reden scheinen, nämlich der guthsherrlichen, so daß die Worte „der Lands- und Gutsherrn, nur hießen, entweder des Landesherrn, sofern nämlich dieser der Gutsherr ist, oder anderer Gutsherrn. Dieser, wohl an sich nur flüchtige Schein verschwindet, wenn man hinzunimmt:

Verordn. vom 27. Jan. 1752 (eod. p. 45. 46.)

„4) daß in Ansehung derer Veräußerungen von Bauerngütern, so — ohne erweislichen landes- und guthsherrlichen Consens geschehn, die Vorschrift derer Landesgesetze **puncto annulationis** — auf das genaueste befolget, — — auch

5) **pro futuro** es ebenermaßen stricte gehalten, und dagegen außer (erstens) dem in Unserm Namen von Unserer Regierungscanzlei nach Befinden zu ertheilenden landesherrlichen und (zweitens) wenn es Unsere Eigenbehörigen betrifft, Unserer Rentcammer guthsherrlichen Consens keine **Confirmations** — attendirt werden sollen. Damit auch

6) denen eigenmächtigen heimlichen Alienationen von Bauergütern um so mehr gesteuert werden möge, so soll sowohl derjenige u. s. w. über die sich ohnehin verstehende Annulation des Contracts mit Strafe belegt werden;“ wonach die landesherrliche Genehmigung sogar von einer andern Behörde als des Landesherrn guthsherrliche ertheilt wird.

In der Hyp. ordn. vom 12. März 1771 (eod. p. 398 ff.) ist bestimmt:

§. 25. „daß dem Besitzer der sub a. u. b. beschriebenen (d. i. nicht eigenbehörigen) mit Vorwissen und Bewilligung des Amtes, nicht aber anders, erlaubt seyn soll, Grundstücke zu verpfänden u. s. w.“ und dann im §. 26 ff. modificirt bei eigenbehörigen Gütern die Vorschrift der Pol. ordn. beibehalten.

zu vgl. die Concursordn. von 1779 §. 2 (eod p. 691)

Die Verordn. v. 31. Aug. 1773 (eod p. 467)

enthält die Bestimmung:

„Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheil der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsheern ausschlagen kann, so wird hierdurch verordnet, daß ein dergleichen Tausch — nicht anders als nach beigebrachter Landes- und resp. Gutsheerrlicher Einwilligung erlaubt, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn solle.“

Es ergibt sich hieraus handgreiflich einerseits, daß das, den Bauergütern ohne Rücksicht auf ihre weitere Unterscheidung gemeinsame Erforderniß der landesherrlichen Einwilligung bei der Veräußerung unter dem Präjudiz der Annulation des Contracts erfüllt seyn mußte, und andererseits, daß sie von der gutherrlichen ganz verschieden war, also, wenn diese wegfiel, nicht von selbst mit verschwand.

Faßt man nun, so vorbereitet, den §. 3 der Verordnung vom 27. Dec. 1808 (Ueber Aufhebung der Leibeigenschaft) ins Auge:

„Ferner werden die Consense zur Verpfändung oder zum Verkauf solcher Güter (nämlich der früher eigenbehörigen, die nun aufgehört das zu seyn) —, nicht mehr bei Unserer Rentcammer nachgesucht —, sondern es tritt deshalb künftig nur dasjenige ein, was die Landesgesetze und besonders die Hypothekenordnung v. 12. März 1771 zur gültigen Verpfändung und Veräußerung der Colonnate Leib- und Weinkaufsfreier Unterthanen erfordern.“

so ist klar, daß hier nur, in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft und ihr entsprechender Gutsheerrschaft, die gutherrliche Einwilligung aufgehoben worden, als welche die Rentcammer (nach der Verordn. v. 27. Jan. 1752) ertheilte; die landesherrliche aber, als welche von der Regierungscanzlei einzuholen war, ausdrücklich, und zwar in alter Weise, belassen wurde.

Das Resultat ist mithin: daß das bisherige Recht so wenig gegen den oben (α) angegebenen Sinn der Verordn. v. 12. Jan. 1830 spricht, daß vielmehr dadurch, ganz abgesehen von dieser Verordnung, die Nothwendigkeit der Regierungsgenehmigung bei Strafe der Annulation des Contracts erwiesen, und somit alle Möglichkeit ausgeschlossen ist, verständiger Weise etwas Anderes als diese Voraussetzung auch in jener Verordnung zu suchen: daß daher der hier fragliche Kaufcontract nichtig, mithin Recurrent mit der Klage auf

Erfüllung desselben mit Recht abgewiesen ist, sofern nicht seine zweite Behauptung Stich hält:

b) im gegenwärtigen Falle, wo er nur ein, im Concurse gerichtlich erstandenes Colonat an einen andern abgetreten habe, bedürfe es selbst nach der Verordnung v. 12. Jan. 1830 einer Berichterstattung an die Regierung nicht. Indeß die fragliche Stelle sagt nur:

„Dieser Berichterstattung bedarf es jedoch alsdann nicht, wenn der Verkauf eines ganzen Colonats gerichtlich erkannt seyn sollte.“

Aus diesem Grunde hat er, der Recurrent, selbst beim Ankaufe des fraglichen Colonats in der Subhastation desselben der Berichterstattung nicht bedurft. Das Colonat hat aber dadurch nicht aufgehört, ein häuerliches Colonat zu seyn. Sein Contract mit dem nunmehrigen Recursen ist actenfundig und geständiger Maßen ein gewöhnlicher privater Kaufcontract, unterliegt sonach der sub a bewiesenen Nothwendigkeit der Regierungsgenehmigung.

2) Daß er auch mit der Klage auf Prästirung des Interesses abgewiesen sey. Hiergegen kommen folgende Punkte in Betracht:

a) Er hat seine Klage gar nicht auf das Interesse gerichtet, sondern dieses erst in der Recursinstanz zur Sprache gebracht, und auch da nicht einmal angedeutet, worin denn sein Interesse bestehe, da ihm die Sache, deren Kaufpreis er einlagte, nicht abgesprochen ist.

b) Es ist falsch, daß die Landesgesetze nur „die Realisirung des Geschäfts“, also die wirkliche Veräußerung des Colonats in Folge des Kaufcontracts verbieten. Sie vernichten den Contract selbst, wie die ad I. mitgetheilten Stellen zur Genüge ergeben haben. Aus einem gesetzlich nichtigen Contract entsteht aber die im Contract intendirte Obligation nicht, mithin kann auch von Nichterfüllung derselben und somit von einem Interesse wegen der Nichterfüllung nicht die Rede seyn.

c) Auch auf vorgeblichen *dolus* des Beklagten ist weder der beklagtischen Exception gegenüber, *replicatio*, noch *actio* gegründet worden, vielmehr hat Recurrent, als Recurse vor dem Amte umbefangen erklärt, er habe die Regierung gebeten, den Vertrag nicht zu genehmigen, nur erwiedert, er werde die Regierungsgenehmigung beibringen und, mit Recursen gemeinschaftlich die Uebersendung des Protocolls an die Regierung beantragend, die Bitte beigefügt, die Einwilligung in den Contract nicht zu versagen. Aber auch davon abgesehen, ist klar:

α) Die hier *ratione publica* stattfindende Nichtigkeit ist eine absolute: so daß es gar nicht im Willen des Beklagten steht, durch Nichtberufung darauf ihren practischen Erfolg aufzuheben. Mithin kann die Berufung auf seinen *dolus* die Rechtsbeständigkeit des Contracts selbst nicht sichern.

B) Soll aber der *dolus* als Grund einer Schadenersatz-Obligation gefaßt werden: so ist nicht nur zu verneinen, daß das eigene Gesuch des Beklagten um Nichtgenehmigung — (das nachträglich urgirte Andere, daß er, als wäre der Contract gültig und wirksam, sich bereits auf dem Grundstück selbst gerirt habe, kommt hier unverkennbar nicht in Betracht) — diese Nichtgenehmigung herbeigeführt, also den vorgeblichen Schaden, wofür Entschädigung verlangt wird, zugefügt habe: da vielmehr das Rescript vom 30. März 1841 als Grund anführt: „daß dieses Kaufgeschäft die Quelle verderblicher und weit aussehender Proceffe zu werden drohet, und daß die Pörtnerische Familie aller Wahrscheinlichkeit nach dabei zu Grunde gehen würde; gleich wie es mit dem Colon Homberg, welchem der Austermann früherhin das Kuhlemannsche Colonat verkauft gehabt, der Fall gewesen. Der Regierung kann es nicht gleichgültig seyn, wenn der Handel mit Colonaten auf eine Weise getrieben wird, welcher zur Zerstückelung derselben und zum Ruin ganzer Familien führt. Sie hat in dieser Hinsicht bei den An- und Verkäufen des Bittstellers bereits unangenehme Erfahrungen gemacht u. s. w.“ sondern dieses selbst vorausgesetzt, liegt ein *dolus*, wie ihn

L. I. §. 2. D. De dolo malo (4. 3).
definirt,

„*dolum malum esse omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam*“

in dem Verhalten des Beklagten gar nicht vor: welches nichts weiter enthielt, als daß er nicht nur nicht gegen die Gesetze, sondern die Absicht der Gesetze fördernd, wenn auch gleichzeitig in eigenem Interesse und so zugleich bittweise, das Seinige beitrug, die Regierung zum Behufe der Würdigung des noch von ihrer Genehmigung abhängigen Geschäfts von der Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen.

N^o 15.

In Sachen des Burgemeisters Reuter in Lage, Implorantens und Recurrentens gegen die Ehefrau des Colon Sültemeyer zu Lage, Imploratin und Recursin, *puncto emti*
erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c. für Recht: daß mit Beiseitesetzung des amtlichen Bescheides vom 18. Aug. v. J. Recursin schuldig sey, binnen einer 4 wöchentlichen Präjudicialfrist, vorbehältlich des binnen gleicher Frist zu erbringenden Gegenbeweises, rechtsgenügend zu beweisen, daß der laut *Documentis de*